

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1016/93 DES RATES

vom 27. April 1993

zur Festsetzung des Grundpreises und des Ankaufspreises für Blumenkohl für den Zeitraum vom 1. bis zum 31. Mai 1993

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 des Rates
vom 18. Mai 1972 über eine gemeinsame Marktorganisa-
tion für Obst und Gemüse ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 16
Absatz 1,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ⁽²⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung (EWG)
Nr. 1035/72 sind für die einzelnen Erzeugnisse des
Anhangs II derselben Verordnung für jedes Wirtschafts-
jahr ein Grundpreis und ein Ankaufspreis festzusetzen.
Die Vermarktung des während eines bestimmten Erzeu-
gungsjahres geernteten Blumenkohls findet von Mai
bis April des folgenden Jahres statt.

Damit die Kontinuität der Blumenkohlpreise sicherge-
stellt wird, bis ein Beschluß für das Wirtschaftsjahr
1993/94 ergeht, sind der Grundpreis und der Ankaufs-
preis dieses Erzeugnisses für den Zeitraum vom 1. bis
zum 31. Mai 1993 festzusetzen.

Gemäß Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 3816/92 des
Rates vom 28. Dezember 1992 zur Abschaffung des
Ausgleichsmechanismus für Obst und Gemüse im
Handel zwischen Spanien und den übrigen Mitglied-

staaten sowie zum Erlaß damit zusammenhängender
Maßnahmen ⁽³⁾ gelten in Spanien ab 1. Januar 1993 die
gemeinsamen Grund- und Ankaufspreise.

Nach Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 742/93 des
Rates vom 17. März 1993 zur Abschaffung des
Ausgleichsmechanismus für Obst und Gemüse im
Handel zwischen Portugal und den übrigen Mitglied-
staaten ⁽⁴⁾ gelten in Portugal ab 1. April 1993 die gemein-
samen Grund- und Ankaufspreise —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Für den Zeitraum vom 1. bis zum 31. Mai 1993 werden
der Grundpreis und der Ankaufspreis für Blumenkohl,
ausgedrückt in ECU je 100 kg Eigengewicht, wie folgt
festgesetzt :

- Grundpreis : 30,91,
- Ankaufspreis : 13,45.

Diese Preise gelten für verpackten Blumenkohl, gestutzt,
der Güteklasse I.

Diese Preise umfassen nicht die Kosten der Verpackung,
in der das Erzeugnis angeboten wird.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihre Veröffentlichung im
Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 27. April 1993.

Im Namen des Rates

Der Präsident

B. WESTH

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 118 vom 20. 5. 1972, S. 1. Verordnung zuletzt
geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 638/93 (ABl. Nr. L
69 vom 20. 3. 1993, S. 7).

⁽²⁾ Stellungnahme vom 22. April 1993 (noch nicht im Amtsblatt
veröffentlicht).

⁽³⁾ ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 10.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 77 vom 31. 3. 1993, S. 8.